

STAATSARCHIV HAMBURG

314 -15 Oberfinanzpräsident
Abl. 1998

G 345

Oberfinanzdirektion Hamburg
Bundesvermögens- und Bauabteilung

BV 43

G 345

G 345

Dr. Goldberg, Fritz

Goldberg, Vera

fr. Bln. - Wilmersdorf, Gieselerstr. 12

2

Darlehnsakte

~~2.6.55~~

G 345

1. Dr. Goldberg, Fritz
 2. Goldberg, Vera geb. Friedlaender
 (Name, Vorname des Berechtigten)

Aktenzeichen: G 345

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	DM	DM	Name des Feststellers	Bl. der Akte
1	2	3	4	5	6
I. 1	Rückerstattungsanspruch gem. ^{mit Teil-} Bescheid v. 18. 12. 1957 nach § 38 BRüG	26.250,-	—	Jua	Bl. Nr. 12 d. BeschAkte
2			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
3			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
4			—		Bl. Nr. d. BeschAkte
II.	Gewährte Darlehen, Vorschüsse, Zahlungen gemäß § 32 BRüG:				
1	Darlehen mit Auszahlungsanordnung vom 8. 5. 1957	—	10.000,-	Jua	Bl. Nr. 17 d. 9. Aufl. Akte
2	Keine weiteren Zahlungen, da T. Bescheid in Berlin mit Auszahlungsanordnung vom	—	—	Gesund f	Bl. Nr. 11 d. B. - Akte
3	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
4	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
5	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
6	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
7	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte
8	mit Auszahlungsanordnung vom	—	—		Bl. Nr. d. Akte

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: Z DI (V)
5923

Hamburg 36, den 30.10.1951
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837 a - Telefon 35 17 31

Ve./Schn.

An die
Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt Nr.36.

3/11.51

69/16

Nachfolgendes Schreiben ist für

bestimmt. Es wird Ihnen als _____ des - der Genannten

zugestellt. Ihre Befugnis für den - die Genannte zu handeln, ist bereits nachge-

wiesen - muß noch nachgewiesen werden.

1. Wegen des von Frau Vera Goldberg, 35-55 73rd Street,
Jackson Heights, N.Y.

~~als Rechtsnachfolger des - der~~

vertreten durch Herbert Zink, Darmstadt, Rheinstrasse 106.

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des - der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

1 Lift enthaltend Umzugsgut.
(die hierige Akte II / Z 2923 wird als Anlage beigelegt. Um
baldig Rückgabe wird gebeten.)

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben.

a) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,

b) weil Sie den - die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
- die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,

c) weil Sie als

durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen
werden könnten,

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung - Herausgabe des Ersatzes - anordnen.

Anlage!

gez. Möring, Dr.
(Reg. Rat)



Beglaubigt:

Justizangestellter.

M. 5.12.51

M.E. 7/4
3

OFD Hamburg

O 5210 - V 115 - O 345 -

Postanschrift:
den 4. Januar 1952

Dienststelle: Wiedergutmachung
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

Abschrift
für die Akte

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Goldberg ./.. Deutsches Reich.
Bezug: Dort. Schreiben vom 30.10.1951 - Az.: Z-II(V) 5923
Anl.: - 2 und 1 Gerichtsakte Z 5923 -

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Über den Verbleib des Umsugsgutes bzw. des Erlüses, falls hier eine Versteigerung stattgefunden haben sollte, konnte in den hier vorhandenen Unterlagen der damaligen Versteigerer und der ehemaligen Gestapo nichts ermittelt werden.

Ich bitte daher, den Antrag zurückzuweisen.

Die mir zur Einsichtnahme überlassene Akte Z 5923 reiche ich als Anlage zurück.

Im Auftrage
gez. v/

Dr. Strehlow
Assessor

I.A.

am 11.1.52
zu Nr. 12
Anl. en

K
L

Abschrift

Jewish Restitution Successor Organization
Berlin Regional Office

Berlin-Dahlem, den 8.7.1952
Fontanestr. 16

Oberfinanzdirektion
Hamburg
* 17. JUL. 1952 *
Anlagen

Wie/dj.

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

Betr. Akte 7629/43 G o l d b e r g Dr. Fritz und Frau Vera, früher
Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstr.12
Bezug Ihr Schreiben vom 14.6.52 Akt.-Z. 1 WiK 318/52 - II/Z.5923.

Obengenannte Akte ist vorhanden. - Das Umzugsgut wurde in Hamburg ver-
steigert. Eine Liste des Umzugsgutes ist nicht vorhanden. Der Rein-
erlös in Höhe von 5.487,50 RM wurde von der Staatspolizei, Leitstelle
Hamburg gefordert. Der Eingang bei der Oberfinanzkasse Berlin ist
jedoch in der Akte nicht festzustellen.

Hochachtungsvoll
IRSO Berlin Regional Office
gez. Wiesner

An die
Oberfinanzdirektion
H a m b u r g

===== - O 5210 - G 345 - V 116 -

Handwritten initials and date:
20.7.
1.8.52

Dr. Jürgen Frahm

Rechtsanwalt und Notar

Dr. Arthur Schmidt

Rechtsanwalt

Hamburg-Altona

Lebsecht. 231

(Eingang Bahnhof Altona)

Ref: 422942 und 422954

Beglaubigte Abschrift!

Hamburg-Altona, den 11. August 1952

Dr.S/Bo.

An das

Landgericht, 1. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g



Bitte bei allen Eingaben angeben!

In der Rückerstattungssache

Goldberg gegen Deutsches Reich
/RAe.Dres.Frahm u.Schmidt/

- 1 Wik. 318/52 -

wird beantragt,

die Akten der Jewish Restitution Successor
Organization Berlin Regional Office,
Berlin-Dahlem, Fontanestrasse 16, betr. Goldberg
Dr. Fritz und Frau Vera, früher Berlin-Wil-
mersdorf, Gieselerstrasse 12, heranzuziehen,
falls diese Heranziehung im Hinblick auf die
Auskunft der obigen Organisation vom 8.7.1952
noch erforderlich sein sollte.

Die Rechtsanwälte
Dres.Frahm u.Schmidt

Für richtige Abschriftgez.: Dr. Schmidt
Der Rechtsanwalt

Teil der Absteuer, die die Antragstellerin zu 2) von ihrer
Mutter, Frau Käthe Friedlaender geb. Kraemer erhielt. Frau

Dr. Jürgen Frahm
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Arthur Schmidt
Rechtsanwalt
Hamburg-Altona
Lobuschstr. 281
(Eingangsbahn Bahnhof Altona)
Tel: 42 29 42 und 42 29 54



N. Abschrift

26. August 1952

Dr. S/Bo.

14

...außerdem leitete er viele Jahre die
...An das Landgericht,
...Landgericht,
...Wiedergutmachungskammer,
...Hamburg.

Die Antragsteller bewohnten bis zu ihrer Auswanderung
eine 5 1/2 Zimmerwohnung bestehend aus Speisezimmer,
Küchlein, Bibliothek, Schlafzimmer, Badeschlafzimmer, Herren-
schlafzimmer, Küche, Wohnzimmer, Mädchenzimmer, zu einem
Goldberg 225, gegen in Berlin Deutsches Reich
/Rae. Dres. Frahm u. Schmidt/ des Hauses war seinerzeit ein Herr
Lieber.

- 1 Wik 318/52.-

3.) Über den w.Z. 5923 Umzugsgutes hat das Wiedergut-
machungsgesetz Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Antrag auf Wiedergut-
machung zunächst anhängig war, von Herrn Prof. Dr. Ing.
D. Schäfer des OLG vom 17.12.1949 eingeholt, das
wird der Antrag nunmehr auch namens und in Vollmacht des
Ehemannes, des Herrn Frederick Goldberg, gestellt.
Es wird deshalb beantragt, auf DM. 25. 459.85.

Zu dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Schmidt eine
besonders wertvolle Bibliothek, die sich im
Gebiet des A. 1. Dr. Frederick Goldberg, Theater, Braun-
burg, Musik 2. Frau Vera Goldberg geb. Friedlaender,
und bei der beide wohnhaft in New York/ U.S.A. volle
Fachliteratur 35.-55 73rd Street, Jackson Heights, N.Y.

- 1.) Der Antragsteller zu 1) trug vor seiner Auswanderung
den Vornamen Fritz. Er führt seit seinem Aufenthalt in
New York den Vornamen Frederick. Die wertvollen Ausgaben in
Sinne einer Bibliothek enthalten waren.
- 2.) Eigentümer des Umzugsgutes waren beide Antrag-
steller. Der Antrag auf Wiedergutmachung ist nur deshalb
von der Antragstellerin zu 2) alleine gestellt worden, weil
sie seinerzeit die Auswanderung alleine abgewickelt hat.
Der Antragsteller zu 1) hat bereits im Januar 1939 Deutschland
verlassen, während die Antragstellerin zu 2) im Juli 1939
nach Erledigung sämtlicher Steuerangelegenheiten und anderer
Formalitäten folgte.

Bei der Wohnungseinrichtung handelt es sich um einen
Teil der Aussteuer, die die Antragstellerin zu 2) von ihrer
Mutter, Frau Käthe Friedlaender geb. Kraemer erhielt. Frau
Friedlaender besaß damals ein Vermögen von ca. 1 1/4 Millionen
Reichsmark und hat der Antragstellerin zu 2) ausser der
Aussteuer noch einen monatlichen Zuschuß von 1.000.--RM
gegeben. Die Wohnungseinrichtung ist von dem Innenarchitekten
Gustav Goerke, Berlin, für die Wohnung der Antragsteller
besonders angefertigt worden. Der Anschaffungspreis der
Möbel betrug über 20.000.--RM.

Der Antragsteller zu 1) hat in Berlin und Köln
Germanistik, Philosophie und Theaterwissenschaft studiert
und im Jahre 1924 an der Universität in Köln promoviert.
Nach dem Examen war der Antragsteller zu 1) als Journalist,
freier Schriftsteller, Redakteur und Dozent an 2 Berliner

Dr. Jürgen Frahm
Rechtsanwalt und Notar
Dr. Arthur Schmidt
Rechtsanwalt
Somburg-Altena
Lehrstr. 21
Telefon 523 42

Be glaubigte Abschrift

Dr. Schmidt

15

Hochschulen tätig. Ausserdem leitete er viele Jahre die dramaturgische Abteilung des Bühnenvertriebs Felix Bloch Erben, Berlin, und gab ausserdem die Verlagszeitschrift "Charivari" heraus. Er verfügte aufgrund seiner Tätigkeit über ein gutes Einkommen und besass ausserdem noch im Zeitpunkt seiner Auswanderung ein Vermögen von ca. 60.000.--RM.

Die Antragsteller bewohnten bis zu ihrer Auswanderung eine 5 1/2 Zimmerwohnung bestehend aus Speisezimmer, Musikzimmer, Bibliothekszimmer, Damenschlafzimmer, Herrenschlafzimmer, Küche, Badezimmer, Mädchenzimmer, zu einem Mietpreis von 225.-- RM in Berlin-Wilmersdorf, Gieselerstrasse 12. Eigentümer des Hauses war seinerzeit ein Herr Ziehe.

- 1 Wik 318/52.-

3.) Über den Wert des Umzugsgutes hat das Wiedergutmachungsamt Bremen, bei dem der Antrag auf Wiedergutmachung zunächst anhängig war, von Herrn Prof. Dr. Ing. D. Schäfer das Gutachten vom 17.12.1949 eingeholt, das in Fotokopie beigelegt wird.

Der Gutachter schätzt den Erstattungsbetrag unter Berücksichtigung der Abschreibung auf DM. 25.459.85.

Zu dem Gutachten wird noch bemerkt, dass es sich um eine besonders wertvolle Bibliothek handelte, die Spezialgebiete des Antragstellers zu 1), nämlich Theater, Dramaturgie, Musik, Kostüm- und Kunstgeschichte umfasste und bei der es sich also in erster Linie um wertvolle Fachliteratur handelte. Wenn die Antragstellerin zu 2) in der Aufstellung, die sie für die Auswanderung vorlegen musste, angegeben hat, dass es sich um keine "wertvollen Ausgaben" handelte, so war diese Angabe richtig, da in der Literatur tatsächlich keine wertvollen Ausgaben im Sinne eines Bibliophilen enthalten waren.

1. der
Nor

2.)

Der Antrag auf Wiedergutmachung ist nur deshalb von der Antragstellerin zu 2) alleine gestellt worden, weil sie seinerzeit die Auswanderung alleine abgewickelt hat. Der Antragsteller zu 1) hat bereits im Januar 1939 Deutschland verlassen, während die Angehörigen (Die Rechtsanwälte) in Juli 1939 nach Erledigung sämtlicher Formalitäten durch

bei der Wohnungseinrichtung gcz.: Dr. Schmidt

Teil der Aussteuer, die die Antragstellerin zu 2) von ihrer Mutter, Frau Käthe Friedlaender geb. Kraemer erhielt. Frau Friedlaender besass damals ein Vermögen von ca. 1 1/4 Millionen Reichsmark und hat der Antragstellerin zu 2) ausser der Aussteuer noch einen monatlichen Zuschuss von 1.000.--RM gegeben. Die Wohnungseinrichtung ist von dem Innenarchitekten Gustav Goerke, Berlin, für die Wohnung der Antragsteller besonders angefertigt worden. Der Anschaffungspreis der Möbel betrug über 20.000.--RM.

Der Antragsteller zu 1) hat in Berlin und Köln Germanistik, Philosophie und Theaterwissenschaft studiert und im Jahre 1924 an der Universität in Köln promoviert. Nach dem Examen war der Antragsteller zu 1) als Journalist, freier Schriftsteller, Redakteur und Dozent an 2 Verlässen

A b s c h r i f t

19

Prof.Dr.Ing.D.Schäfer
Wirtschaftsprüfer
Kostenprüfstelle des Senators für die Finanzen
Bremen,Rathaus Z.22

17.Dezember 1949.

Bremen, Fitgerstr.5.

G u t a c h t e n

zum Erstattungsantrag Vera Goldberg, New York, USA
erstattet im Auftrage des Senators für die Finanzen Bremen
gemäß Schreiben des OFP Ra-596 vom 12.12.1949

von

Wirtschaftsprüfer Prof.Dr.-Ing.D.Schäfer,Bremen

Der Erstattungsantrag vom 13.12.1948 ist von "Vera Goldberg" gestellt, während die Aufstellung über das Umzugsgut auf "Dr.Fritz und Frau Vera Goldberg" lautet.

Das vielartige, umfangreiche Umzugsgut(352 Positionen) war in einem Lüftvan, einer Flügelkiste, 3 Kisten, 5 Paketen und einem Koffer verpackt, die Transportkosten nach New York betragen 2.598,55 RM.

Das Umzugsgut ist in sieben Gruppen aufgeteilt und bewertet und schließt mit einem Gesamtbetrag von 31.500,--DM ab.

Antragstellerin bemerkt zu dieser Summe, daß sie das Ergebnis vorsichtiger Schätzung sei und gibt als Beispiel auf, daß die Möbel allein nachweisbar über 20.000,--DM gekostet hätten. Der Nachweis fehlt. Die aufgegebenen Werte sind aber im allgemeinen nicht zu beanstanden, nur in einem Falle besteht ein Widerspruch in den Angaben. Im Antrag vom 12.12.1948 kst unter Beschreibung des Vermögensgegenstandes gesagt:"Lift mit wertvoller Bibliothek.!" ~~wogegen~~ wogegen in der Aufstellung des Umzugsgutes, Blatt 1, gesagt ist:"Ca.1500 Bücher (keine wertvollen Ausgaben = 5.000,--RM).!" Die Unstimmigkeit ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß die Bewertung 1939 möglichst niedrig gehalten werden sollte, während beim vorliegenden Ersatzantrag umgekehrt die Werte hoch angesetzt werden. Der Durchschnittspreis des Buches ist 3,33 DM.

An

An sich ist der aufgegebene Erstattungsbetrag von 31.500,--DM mit der Einschränkung anzuerkennen, daß hierauf noch eine Abschreibung zu machen ist, weil die weitaus meisten Gegenstände vor 1933 angeschafft wurden. Mit Rücksicht auf die nach 1933 angeschafften Gegenstände ist die Forderung von

31.500,--DM

mit einem Abschreibungssatz von nur 20 % zu rechnen, d.s.

6.300,--DM

sodaß verbleiben

25.200,--DM

zuzügl. Frachtkosten 2.598,55 abgewertet

10 : 1 =

259,85DM

Vertretbarer Erstattungsbetrag

25.459,85DM
=====

Der Vorgang ist wieder beigefügt

gez. Unterschrift

(Stempel Prof. Dr.-Ing. Dietrich Schäfer -Wirtschaftsprüfer in Bremen)



Oberst
Für richtige Ausfertigung:

Oberst
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

1. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 1 Wik 318/52

2 5923

Öffentliche Sitzung

In der — Rükckersta' he —

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor
~~XXXXXXXXXXXX~~

als Vorsitzender
~~XXXXXXXXXXXX~~

Landgerichtsrat
~~XXXXXXXXXXXX~~

Ass. Dr. Schröer
als Einzelrichter.

als Beisitzer ~~x~~

Overbock, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Goldberg

Oberfinanzdirektion Hamburg	
BV u. BA	
Az.:	
Eing.:	29. OKT. 1952
	30. Okt. 1952
Sachgeb.:	8013a Anl.:

gegen

Deutsches Reich

- O 5210 - G 345 - V 116 -

- Oberfinanzdirektion

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Dr. Arthur Schmidt,

für Antragsgegner Ass. Binert

sowie nachbenannter Zeuge, der zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen wurde:

Zeuge Springstube:

Zur Person: Ich heiße Max Springstube, bin 61 Jahre alt, Prokurist, mit den Antragstellern nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Meine Ehefrau ist mit Frau Goldberg lange Jahre befreundet gewesen. Wir haben häufig gesellschaftlichen Umgang gepflogen und uns gegenseitig besucht. Frau Goldberg stammt aus sehr vermögenden Verhältnissen. Ihr Vater war Generaldirektor eines Unternehmens in Breslau; er hatte Mühlen und Brennereien. Die Eltern von Frau Goldberg bewohnten früher am Kurfürstendamm eine 9-Zimmer-Wohnung.

Geld

Tag von 31.500
auf noch eine An
Verhältnisse vor
1933 angeschafft
rechnen, 31.500
s.....
6 30
25
ret der Antrag
masslich im
gsbüttel, Westh
ur Akte gerech
Zeugin bleibt
elrichter wird
Uhr
27. Sep. 1952
Schröer
Ausfertigung:
Just. Insp./Ass
ter der Geschäftsstelle

Gold spielte bei ihnen überhaupt keine Rolle. Die Antragstellerin hatte anlässlich ihrer Verheiratung von ihren Eltern eine Ausstattung mitbekommen, zu der man getrost "Du" sagen konnte. Meiner Erinnerung nach hat die Antragstellerin mit ihrem Ehemann zusammen eine 5-Zimmer-Wohnung gehabt, davon zwei Schlafzimmer. Die Möbel in dieser Wohnung sind alle nach besonderen Entwürfen gearbeitet worden. Einzelheiten hierüber weiß ich heute nicht mehr so genau, das könnte meine Frau genauer bezeugen. Dann war eine Reihe echter Teppiche vorhanden, ein wunderbarer Flügel, Porzellan und eine sehr umfangreiche Bibliothek des Herrn ^{Goldberg} Galewski, in der nach meiner Ansicht ungeheuer viel Geld gesteckt haben muß. Wenn ich über die Wertschätzung dieses Haushaltes befragt werde, so kann ich dazu nur folgendes sagen: Ich selbst habe einen 5-Zimmer-Haushalt und habe meine gesamte Einrichtung während des Krieges taxieren lassen. Der Wert beläuft sich danach auf etwa 60.000,--RM. Ich kann nur sagen, wenn mein Haushalt 60.000,--RM wert sein sollte, dann ist derjenige der Antragstellerin mindestens doppelt so viel wert gewesen.

Nach Diktat genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

In Ergänzung des Beweisbeschlusses vom 22. September 1952 soll Frau Springstube über das Thema dieses Beweisbeschlusses als Zeugin gehört werden.

Zeugin S p r i n g s t u b b e :

Zur Person: Ich heiße Edith Springstube, bin 50 Jahre alt, Hausfrau, mit der Antragstellerin nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache: Ich bin mit Frau Galewski seit meinem 14. Lebensjahr befreundet gewesen. Wir wohnten zusammen in Breslau, wo ich seinerzeit ein Lyzeum besucht habe. Von dieser Zeit an haben wir viel Umgang miteinander gehabt und uns gegenseitig sehr oft besucht. Ich weiß daher, daß die Antragstellerin aus sehr vermögenden Verhältnissen stammt. Ihre Eltern bewohnten ursprünglich eine 9-Zimmer-Wohnung am Kurfürstendamm in Berlin. Ihr Vater starb bereits im Jahre 1924. Von ihrer Mutter bekam die

die Antragstellerin anlässlich ihrer Verheiratung eine ungewöhnlich schöne Ausstattung mit. Sie bewohnte mit ihrem Ehemann eine 5-Zimmer-Wohnung, die mit eigenst angefertigten Möbeln ausgestattet war. Es gehörte dazu ein Musikzimmer in Mahagoni mit einem sehr schönen Flügel, ein großes Bibliothekszimmer, in dem die ganzen Wände bis unter die Decke voller Bücherregalen standen, ferner ein Speisezimmer in Chippendale, zwei Schlafzimmer und Mädchenzimmer. Sämtliche Räume waren mit echten Teppichen ausgestattet. Ein Raum war auch mit Gemälden versehen, die meiner Ansicht sehr wertvoll gewesen sind. Zum Haushalt gehörte auch eine erhebliche Menge von Porzellan und Silber. Später hat die Antragstellerin zu dieser Einrichtung noch Möbel für das Kinderzimmer angeschafft. Ihre beiden Kinder sind 1937 und 1938 geboren. Diese Einrichtung habe ich selber nicht mehr gesehen, denn ich bin in ihrem Hause zuletzt 1936 gewesen und habe mich danach nur gelegentlich auf der Durchreise mit der Antragstellerin getroffen.

Wenn ich über den Wert des Haushaltes der Antragstellerin befragt werde, so fällt es mir schwer, darüber genaue Angaben zu machen. Ich kann allenfalls einen Vergleich zu meinem eigenen Haushalt ziehen, der im Jahre 1940 auf einen Wert von 64.000,--RM durch einen Sachverständigen geschätzt wurde. Meiner Ansicht nach ist der Haushalt der Antragstellerin bedeutend wertvoller gewesen.

Auf Befragen des Vertreters des Deutschen Reiches:

Die Antragstellerin hat nach meiner nicht mehr ganz deutlichen Erinnerung etwa 1929 oder 1930 geheiratet.

Auf weiteres Befragen:

Ich traue mir schon ein Urteil darüber zu, daß die Antragstellerin echte Teppiche und echte Gemälde gehabt hat.

Auf weiteres Befragen: *Goldberg*

In der Bücherei von Dr. *Goldberg* ~~Galewski~~ war die gesamte klassische, aber auch ein sehr großer Teil der modernen deutschen Litteratur enthalten. Dr. *Goldberg* ~~Galewski~~ war Dramaturg am Berliner Theater,

verfaßte

verfaßte Rezensionen und war überhaupt in jeder Hinsicht
belesen. Die Bibliothek umfaßte eine Unzahl von einzelnen Bänden.
Nach Diktat genehmigt.

Vertreter der Antragsteller verzichtete für diese Instanz
auf die Vernehmung der Zeugin Thiemig.

Beschlossen und verkündet:

- 1.) Die Verfahrensakte ist dem Vertreter des Deutschen Reiches für 10 Tage zur Einsicht zu überlassen.
- 2.) Nach Rückkehr der Akte soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt werden.

(Unterschrifts:)

Dr. Schröer.

Overbeck.

Haben Zugang abwaht

Voll p. d. A.

10/11/12

R

1. ...
Aktenzel
Bei allen
- 2

Vorwah
Die geau
empfehlen
aus der

LG. Vor

F/14

1 Wik. 318/52.
II/Z. 5923.

Landgericht Hamburg

3. Feb.

1. Wiedergutmachungskammer

31. JAN. 1953

Oberfin
Sachgela.: <i>BV 11/2</i>

17. Juni 1953
Neuauflage
24. 11. 53
3/2. 13

Beschluß.

In der Rückerstattungssache

- 1.) Dr. Frederick Goldberg,
 - 2.) Frau Vera Goldberg geb. Friedlaender, Hamburg
- beide wohnhaft in New York/USA, 35.-55, 73rd Street, Jackson Heights, New York

Antragsteller, vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Frahm & Schmidt, Hamburg-Altona, Lobuschstr. 28 I., teigert vor gegen

das Deutsche Reich, antragsgegner vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde, Eingang dieses Betrages in den Verwaltungsverfahren: Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83, - O 5210 - G 345 - V 116 -

und foragerecht hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungskammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost, gewesen.
- 2.) Landgerichtsrat Engelschall, Abteilung des Bühnenvertriebs
- 3.) Assessor Dr. Schröder

am 19. Januar 1953 beschlossen:

Die Ersatzpflicht des Antragsgegners für den Verlust einer Partie Hausrat im Werte von 17.500,-- RM wird unter Abweisung weitergehender Ansprüche festgestellt. Entziehungstag ist der 1. April 1942.

Dieser Beschluß ergeht gerichtskostenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe.

Zu den durch die Gründe, & Herzberg verpackten Gegenständen

Die Antragsteller sind jüdischer Abstammung und hatten bis zum April 1939 ihren Wohnsitz in Berlin-Wilmersdorf. Sie entschlossen sich zu dieser Zeit angesichts der allgemeinen Verhältnisse im Deutschen Reich zur Auswanderung nach den Vereinigten Staaten und ließen ihr Umzugsgut durch die Berliner Speditionsfirma Glaeser & Herzberg in einen Lift verpacken und nach Hamburg zum Zwecke der Verschiffung nach Übersee verbringen. Zu einem Abtransport des Hausrates aus Hamburg ist es infolge des Kriegsausbruches nicht mehr gekommen. Nach einer Auskunft der Jewish Restitution Successor Organization (Bl. 9 d.A.) ist der Lift mit dem gesamten Hausrat in Hamburg versteigert worden. Der Nettoerlös aus der Versteigerung in Höhe von 5.487,50 RM wurde durch die Oberfinanzkasse Berlin von der Polizeikasse der Geheimen Staatspolizei, Leitstelle Hamburg, angefordert. Jedoch konnte der Eingang dieses Betrages in den Unterlagen der Oberfinanzkasse Berlin nicht festgestellt werden.

Die Antragsteller haben frist- und formgerecht ~~and~~ bei der zuständigen Behörde Rückerstattungsansprüche angemeldet und vorgetragen, daß ihr gesamter Hausrat einen Wert von 31.500,-- RM gehabt habe. Er, der Antragsteller zu 1), sei als Journalist und freier Schriftsteller, Redakteur und Dozent an zwei Berliner Hochschulen tätig gewesen. Er habe außerdem lange Jahre die dramaturgische Abteilung des Bühnenvertriebs Felix Bloch Erben, Berlin, geleitet und die Verlagszeitschrift "Charivari" herausgegeben. Auf Grund dieser Tätigkeit habe er über ein sehr gutes Einkommen verfügt und zur Zeit der Auswanderung im Jahre 1939 außerdem noch ein Barvermögen von 60.000,-- RM besessen. Der Hausrat der Antragsteller, für den sie eine umfangreiche Liste (vgl. Bl. 5 - 14 der Akte des Wiedergutmachungsamtes) vorgelegt haben, habe nicht nur als wertvollen und gediegenen Möbeln, sondern auch aus einer sehr umfangreichen Bibliothek aller Wissensgebiete bestanden. Allein die Möbel hätten nachweisbar über 20.000,-- RM gekostet.

Zu

Zu den durch die Firma Glaeser & Herzberg verpackten Gegenständen hätten außerdem mehrere Musikinstrumente, darunter ein wertvoller Flügel gehört. Die Antragsteller haben mit Schriftsatz vom 26. August 1952 die Fotokopie eines Gutachtens des Wirtschaftsprüfers Prof. Dr. D. Schäfer aus Bremen zur Akte gereicht. Danach sei der Zeitwert des verloren gegangenen Hausrates unter Zugrundelegung der Wertschätzung der Antragsteller und einschließlich der Frachtkosten im Betrage von 2.598,55 RM = 259,85 DM auf 25.459,85 DM zu veranschlagen.

Die Antragsteller beantragen, soweit das Hausrates den Antragsgegner zur Zahlung dieses Betrages Gunsten nicht zu verurteilen.

Der Antragsgegner hat seine Ersatzpflicht dem Grunde nach nicht bestritten und sich mit der Feststellung seiner Ersatzpflicht in Höhe von 12.000,-- RM einverstanden erklärt und im übrigen

um Zurückweisung des Antrages zu sich gebeten.

Vor der Kammer hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, in der den Parteien Gelegenheit zur Erörterung der Sach- und Rechtslage gegeben worden ist. Die von den Antragstellern benannten Zeugen Eheleute Springstube sind durch den Einzelrichter gem. Sitzungsniederschrift vom 21. Oktober 1952 (Bl. 20 ff.) gehört worden. Wegen der Einzelheiten der Aussage wird auf das Protokoll Bezug genommen.

Der Anspruch auf Schadensersatz für das den Antragstellern abhandengekommene Umzugsgut ist gem. Artikel 26 Abs. 2 REG in der zuerkannten Höhe begründet. Die Antragsteller gehörten als Juden zu einem Personenkreis, der wegen seiner rassischen Zugehörigkeit vom wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Deutschland durch Maßnahmen der nationalsozialistischen Regierung ausgeschlossen werden sollte. Aus diesem Grunde haben sich die Antragsteller, um einem ungewissen Schicksal zu entgehen, zur Auswanderung entschlossen. Die Beschlagnahme und anschließende Versteigerung des Hausrates der Antragsteller, die auf Veranlassung der Geheimen Staatspolizei erfolgt ist, sind daher im Sinne der Vorschrift des Art.

Art. 2 Abs. 1 b) REG als ungerechtfertigte Entziehung des Eigentums der Eheleute Goldberg anzusehen. Die Geneine Staatspolizei wurde hierbei als Organ des Deutschen Reiches tätig, so daß der Grund der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners zweifelsfrei feststeht.

Bücher als Zweifelhaft erscheint dagegen die Höhe, in der diese Ersatzpflicht festgestellt werden konnte. Die Antragsteller sind für die Höhe des ihnen durch Fortnahme ihres Hausrates entstandenen Schadens beweispflichtig, da insoweit das Rückerstattungsgesetz eine Vermutung zu ihren Gunsten nicht aufstellt. Mit den Antragstellern kann zunächst davon ausgegangen werden, daß sie einen sehr umfangreichen Hausrat besessen haben. Die von ihnen zur Akte gereichte Liste ihres Umzugsgutes (Bl. 5 - 14 der Akte des Wiedergutmachungsamtes) enthält ca. 350 einzelne Positionen. Auch die Feststellung, daß der Antragsteller zu 1) sich in sehr günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen befunden habe, ist nach den dem Gericht vorliegenden Unterlagen unbedenklich. Die dahingehende Behauptung der Antragsteller wird durch das glaubwürdige Zeugnis der Eheleute Springstubbe bestätigt. Allerdings können aus der Aussage dieser beiden Zeugen keine Rückschlüsse auf einen ziffernmäßigen Wert der Einrichtung der Wohnung der Antragsteller gezogen werden. Denn die Schätzung, die die Zeugen abgegeben haben, übersteigt die eigene Bewertung der Antragsteller um mehr als das Doppelte.

Das Gericht ist daher bei der Feststellung des Umfangs der Schadensersatzpflicht des Antragsgegners auf Schätzung angewiesen, die sich auf der Grundlage des in der Versteigerung erzielten Erlöses bewegen. Aus dem Netto-Erlös von rund 5.500,-- RM ist zu schließen, daß der Brutto-Erlös etwa bei 6.000,-- bis 6.300,-- RM gelegen hat. Wenn dieser Erlös mit den Wertangaben der Antragsteller verglichen wird, ergibt sich allerdings eine erhebliche Unterbewertung des Umzugsgutes, wie es die Antragsteller zur Zeit ihrer Auswanderung besessen haben. Das kann darin begründet

begründet sein, daß der Antragsteller zu 1) nach seinem eigenen Vortrag eine umfangreiche wissenschaftliche Bibliothek besessen hat, die er selbst wie folgt angibt: "Ca. 1500 Bücher, keine wertvollen Ausgaben = 5.000,-- RM" (vgl. Bl.14 d.A.). Es ist gerichtsbekannt, daß auf Versteigerungen insbesondere Bücher als antiquarische Exemplare zu außerordentlich geringem Erlös ihre Käufer finden. Mögen diese auch für den Antragsteller zu 1) insbesondere aus beruflichen Gründen einen wesentlich größeren Wert gehabt haben, so kann doch ihr Zeitwert, der dem objektiven Verkehrswert entspricht, ebenfalls nur sehr niedrig veranschlagt werden. Die von den Antragstellern zur Akte gereichte Aufstellung ihres Hausrates läßt im Übrigen auch eine Fülle kleiner, täglicher Gebrauchsgegenstände erkennen, die bei einer Versteigerung ebenfalls billig verkauft zu werden pflegen, ohne daß deswegen schon von einer Verschleuderung die Rede sein könnte. Der Erlös wird in der Hauptsache aus der Veräußerung von Möbeln erzielt worden sein. Ob und inwieweit diese zu einem wesentlich geringeren Erlös als ihrem Zeitwert entsprechend veräußert worden sind, läßt sich nachträglich nicht prüfen. Auch eine Abschätzung durch Sachverständige erscheint, da die Gegenstände nicht mehr vorhanden sind, ausgeschlossen. Mit Rücksicht hierauf haben in anderen gleichgelagerten Verfahren Sachverständige die Begutachtung von Hausrat anhand vorgelegter Listen als unmöglich durchführbar abgelehnt. Zeitwert Danach muß es auch im vorliegenden Fall bei den von der erkennenden Kammer in zahlreichen gleichgelagerten Fällen herausgebildeten Erfahrungssätzen hinsichtlich der Feststellung des Umfanges der Schadensersatzpflicht des Antraggegners verbleiben. Dieser ist nach Maßgabe des in der Versteigerung erzielten Bruttoerlöses zu berechnen, den die Kammer auf Grund 6.250,-- RM schätzt (Netto-Erlös ca. 5.500,-- RM). Da der Hausrat jüdischer Auswanderer in der fraglichen Zeit auf den Versteigerungen durchweg unter seinem Zeitwert veräußert worden ist, kann im allgemeinen angenommen werden, daß der 1/2- bis 2/2-fache Brutto-Erlös aus der Versteigerung dem wirklichen Zeitwert der einzelnen Gegenstände entsprechen hat.

Dabei

derzeitig nicht vollstreckt werden kann. Der hierauf gerichtete
 Dabei kommt der höchste Vervielfältigungssatz, nämlich der
 2 1/2-fache Brutto-Versteigerungserlös, naturgemäß nur dann
in Betracht, wenn es sich um einen ungewöhnlich wertvollen
Hausrat gehandelt hat. Das kann im Falle des Hausrates bei-
 der Antragsteller nach deren Vermögensverhältnissen und
 dem Ergebnis der Beweisaufnahme unbedenklich angenommen
 werden. Danach würde sich ein Betrag von etwa 16.000,-- RM
 als Zeitwert für den Hausrat ergeben. Diesem Betrag rech-
 net die Kammer 1.500,-- RM hinzu für die Privatbibliothek
 des Antragstellers zu 1), von der, obwohl der Antragsteller
 1500 Bände nicht als wertvolle Ausgaben bezeichnet, ange-
 nommen werden kann, daß sie weit unter ihrem Werte zugeschla-
 gen worden ist. Rechnet man durchschnittlich für jeden
 dieser in der Anschaffung sicherlich relativ teuren Bän-
 de einen antiquarischen Preis von 1,-- RM, so ergibt das
 den Betrag von 1.500,-- RM, der dem geschätzten Zeitwert
 des Hausrates hinzuzurechnen ist. Danach ergibt sich der
 Betrag von 17.500,-- RM. In dieser Höhe war die Ersatz-
 pflicht des Antragsgegners festzustellen.

Zu einer Leistung in Deutscher Mark kann das
 Deutsche Reich nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetz-
 gebung nicht verurteilt werden. Nach der ständigen Recht-
 sprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts besteht
 lediglich ein Feststellungsanspruch gegen den Antragsgegner,
 der, daß der Berechtigte lediglich Anspruch auf Ersatz des
 Zeitwertes seines Hausrates hat, nach dem Zeitpunkt des
 Verlustes in Reichsmark anzusetzen ist. § 14 des 3. Umstel-
 lungsgesetzes zum Währungsgesetz verbietet aber ohne
 Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entziehung die Umstellung
 von Reichsmarkverbindlichkeiten des Deutschen Reiches in
 Deutsche Mark. Diese bleibt einer späteren gesetzlichen
 Regelung vorbehalten, die noch nicht ergangen ist. Auch
 soweit - insbesondere in der amerikanischen Zone in West-
 deutschland - einzelne Gerichte die Verurteilung des Deutschen
 Reiches zur Leistung eines DM-Betrages vornehmen, besteht
 jedenfalls insoweit kein Zweifel, daß aus derartigen Titeln
derzeitig

derzeitig nicht vollstreckt werden kann. Der hierauf gerichtete Antrag der Berechtigten war daher zurückzuweisen, ebenso wie ein weitergehender ziffernmäßiger Feststellungsantrag.

Die Kostenentscheidung beruht auf Artikel 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum REG.

(Unterzeichnet:)

Dr. Joost.

Engelschall.

Dr. Schröder. 40



Finanzdirektion Hamburg
1488 - 9345 - BV 38

Für richtige Ausfertigung: 1957
Hamburg, Just. Ins. 1000
Tel.: 44 12 9
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

An ~~das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg~~
die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36
Sievekingplatz

Rechtskraftbescheinigung

vom 25.4.1957

Anlg.: -/-
Betr.: Rechtskraftbescheinigung

siehe Blatt 41

In der/der Rückforderungssache/er

1/47 Friedrich Goldberg ./. Deutsches Reich
3/ Frau Anna Goldberg

wird um Bescheinigung der Rechtskraft des Beschlusses des Wiedergutmachungsamtes/der Wiedergutmachungskammer/der Hanseatischen Oberlandesgerichte vom 19. Januar 1953

Az: 1 mit 311/52

auf anliegenden Vordruck gebeten.

Hd. m. Benjamy
am 31.5.57

In Auftrag

(Präsident)
Oberregisteramt

5101457
39

191) Goldberg, Inf - Pfl - Beobachtung (Sammelst. Nr. 207) 43

6/10. - ~~42~~²¹ 42

Kopie

1 Kaviar

84.74, 83, in 81

1 Gips

aus 81.

1 kleine Gummifuge

1 Kaffeebecher

224 2011 1940/41

G 345

Goldberg, Fritz

Neuanmeldung
Unterakte /

2 25 115

unzulässig

Vorblatt zu:

ansprüche: (zutreffendes unterstreichen)
gen

Hypothek(en) - Zinsen-Forderungen

Bekleidung, Wäsche

Bücher

Reichsfluchtsteuer

Abgaben an RVdJ

) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl.

lungs- oder Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen: Abtretungen an
Land gem. §§ 60

Zessionen: bzw. 130 des BEG:

Blatt	Blatt
"	"
"	"
"	"

A. Geschädigte(r)
(lt. Beschluß)

B. Berechtigte(r)
(lt. Beschluß)

C. Antragsgegner: D.R.

D. Erhobene Rückerstattungsansprüche: (zutreffendes unterstreichen)

Grundstück(e) - Nutzungen

Bankguthaben

Hypothek(en) - Zinsen-Forderungen

Wertpapiere

Mobiliar und Hausrat

Bekleidung, Wäsche

Kunstgegenstände

Bücher

Gold, Silber, Schmuck

Judenvermögensabgabe

Reichsfluchtsteuer

Transfer

Abgaben an RVdJ

Andere Abgaben (

Sonstige Ansprüche (

E. Antrag

zurückgenommen (Bl. 7) rechtskräftig zurückgewiesen (Bl. _____)

F. Rechtskräftige Feststellungs- oder Leistungsbeschlüsse:

Pfändungen: Abtretungen an

Land gem. §§ 60

Zessionen: bzw. 130 des BEG:

WGA vom 19 Blatt

Blatt Blatt

WGK " 19 "

" "

OLG " 19 "

" "

ORG " 19 "

" "

G. Vergleich vom:

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

12488
Hamburg 11, den 5. März 1963
Zippelhaus 5
Fernsprecher: 36 11 21 }
Behördennetz: 31 } 331

Geschäfts-Nr. Z 25 115
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Oberfinanzdirektion Hamburg
Az: 12. MRZ 1963
Empf.: 11. MRZ. 1963
Sachgab.: 43

An die
Oberfinanzdirektion Hamburg
H a m b u r g 13
Harvestehuder Weg 14

In der Rückerstattungssache

1. **Haim Kadmon**, Öffentlicher Vorstand
im Staate Israel (Administrator General)
Jerusalem/Israel,
im Namen von Fritz Goldberg

David
12. MRZ 1963

Zustellungs-
Bevollmächtigte : **Israel Mission,**
Köln-Ehrenfeld I, Subbelratherstr. 15,

Antragsteller,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Antragsgegner,

ist das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung
von Umsugut -gen. Anmeldung vom 23. Dezember 1958,
Liste UG/ 2 Pos.Nr. 270 -

eröffnet worden.

Der vorbezeichnete Anspruch wird Ihnen gemäß Artikel 53 Abs. 1
Satz 3 REG zur Erklärung binnen zwei Monaten nach Zustellung
bekanntgegeben. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein,
so kann das Wiedergutmachungsamt eine Entscheidung nach Artikel
54 REG treffen.

Erklärungen werden in 3facher Ausfertigung erbeten.
Anlage: Anmeldung vom 23.12.1958.

*Der Herr Kaufmann G. Lohmeyer hat den
Kl.-Antrag vom 1.12.1958 318/52 u. Z. 5923
auf den angelegten Kassenstempel vom 19.12.53
mit beifolgender Erklärung
für ein rechts K.-Antrag abgelehnt
David*

Die Geschäftsstelle
Justizangestellter

David
12. MRZ 1963
11. MRZ. 1963
Sachgab.: 43

Beglaubigte Abschrift aus AR 21 578

4

a

b

c

d

1 - 269 pp.

270 Goldberg, Fritz 610,—

Zollk. Ericus, Hbg.
21.4.43

271 - 1.205 pp.

Die Richtigkeit der vorstehenden auszugsweisen Abschrift aus der dem Antrag des Haim Kadmon -Öffentlicher Vormund in Israel- vom 23.12.1958 beigefügten Sammeliste beglaubige ich hiermit.
Stadthagen, den 16. August 1960



Rude
Angestellter

- 9. Hapag-Liste
- 10. Bremer-Liste